



Netzpolitischer Kongress – Gesellschaft digital gestalten

Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion – 12. November 2010, Berlin

„Deins, meins, unseres. Kulturen des Urheberrechts.“

Reto M. Hilty

Zufrieden mit dem Urheberrecht ist heute wohl niemand mehr. Die Forderungen nach einer Veränderung der Rechtslage klaffen allerdings weit auseinander. Während jene, die vom Urheberrecht recht eigentlich profitieren – nämlich die Urheberrechtsindustrien – sich für seinen weiteren Ausbau und seine bessere Durchsetzung stark machen, gibt es auf der andern Seite eine ganze Palette von Vorstellungen, wie dieser Rechtsschutz „zurückgebaut“ werden könnte – wenn denn seine Notwendigkeit nicht sogar grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Der „Kampf“ um das Urheberrecht ist verständlich, wenn man sich seine praktische Bedeutung vor Augen führt. Nach jüngeren Studien soll die Kreativwirtschaft (verstanden im weitesten Sinne) in den USA mehr als 11 % des Bruttoinlandprodukts generieren; etwa 8,5 % aller Beschäftigten sind dort in entsprechenden Industrien tätig. Für Europa ging man schon im Jahre 2000 von einer Wertschöpfung von 1'200'000'000'000 (= 1'200 Mrd.!) Euro aus – inzwischen dürften die Zahlen noch deutlich höher liegen. Demgegenüber liegen die Schätzungen für die Anzahl nicht autorisierter Downloads – also Abrufe über das Internet über nicht legale Zugangskanäle – allein für Musik bei etwa 40 Mrd. pro Jahr (2008).

Gehen die Vorstellungen über Sinn und Nutzen des Urheberrechts derart weit auseinander, muss man sich fragen, ob das aus dem auslaufenden 19. Jhd. stammende Denkmodell (das in Kontinentaleuropa wesentlich von der Aufklärung geprägt wurde) für unsere Gesellschaft – die eine „Informationsgesellschaft“ sein will – überhaupt noch taugt. Zweifel daran erscheinen schon deswegen angebracht, weil die Kreativen, für welche der Rechtsschutz eigentlich geschaffen worden ist, davon kaum zu profitieren vermögen – schlimmer noch: eine jüngere wirtschaftshistorische Untersuchung von Eckhard Höffner weist nach, dass es den Buchautoren in den Anfängen des 19. Jhd. in Deutschland weit besser ging als jenen in England – weil es in Deutschland noch kein Urheberrecht gab, womit Wettbewerb herrschte; in England hingegen gab es das Copyright schon – und bereicherte in erster Linie die Verleger.

Diese Diagnose findet bemerkenswerte Parallelen in unserer Zeit, namentlich in der Musikindustrie. Schon früh – nämlich bereits 1996, also noch bevor das Internet die breiten Massen erreicht hatte – brachten es die Urheberrechtsindustrien zustande, in völkerrechtlichen Verträgen neue Schutzmechanismen zu etablieren. Eingeführt wurde so nicht nur ein Verbot, Werke ohne Autorisation durch den Rechteinhaber über Internet Dritten zugänglich zu machen; darüber hinaus wurde auch ein Rechtsschutz für technische Schutzmaßnahmen – insbesondere für Zugangssperren zu nicht frei zugänglichen Internetseiten – eingeführt: Wer solche knackt, macht sich ebenfalls einer Urheberrechtsverletzung schuldig.



Damit wäre der Weg für das Digital Rights Management (DRM) an sich zwar geebnet gewesen. Allein, namentlich die Musikindustrie bewegte sich keineswegs von selbst in diese Richtung. Sie fokussierte ihre Geschäftsmodelle vielmehr noch über ein Jahrzehnt auf den Verkauf von CDs und ignorierte damit, dass zwischenzeitlich eine neue Generation herangewachsen war, die Inhalte – und damit auch Musik – nicht mehr in der Offlinewelt sucht, sondern via den Internetzugang. Dort fanden sie aber lange Jahre nichts – also stellten sie diese Inhalte selbst hinein und fingen an, sie gegenseitig auszutauschen. Legal war dies gewiss alles nicht – aber legale Möglichkeiten stellten jene, welche die Rechte in ihrer Hand halten, auch gar nicht zur Verfügung. Im Lichte solcher Beobachtungen kommt man schwerlich um die Feststellung herum, dass es das Urheberrecht war, welches es der Musikindustrie etliche Jahre erlaubte, sich dem Wettbewerb zu entziehen, ohne sich bemühen zu müssen, durch den Einsatz der jüngsten Technologien neue Marktanteile zu gewinnen.

Das Urheberrecht deswegen gänzlich in Frage zu stellen, wäre nun allerdings zu kurzfristig. Gewisse Urheberrechtsindustrien sind durchaus darauf angewiesen – man denke nur an die Filmindustrie, welche enorme Investitionen mit unsicheren Amortisationsmöglichkeiten tätigen muss. Sie ist daher unausweichlich auf eine gewisse Phase exklusiver Auswertung angewiesen, um jene Mittel einspielen zu können, welche für Investitionen in die nächsten Produktionen wieder benötigt werden. Allerdings bedeutet dies nicht, dass der Schutz so, wie er heute gewährt wird, richtig konzipiert wäre. Und schon gar nicht bedeutet dies, dass der Schutz noch ausgebaut werden müsste.

Genau dies steht aber auf der Agenda der EU-Kommission. In Frage steht hier allerdings nicht das Urheberrecht an sich, sondern es geht um die sog. Leistungsschutzrechte, welche u.a. den Musik- oder Filmproduzenten, aber auch den Interpreten (den Sängern, Schauspielern etc.) für ihre eigenen Investitionen (bzw. Leistungen) gewährt werden. Dieses Leistungsschutzrecht steht neben dem Urheberrecht, welches originär zwar den Kreativen zusteht (jenen, die das Werk geschrieben oder komponiert haben, welches von den Leistungsschutzberechtigten aufgeführt bzw. produziert wird); in der Realität wird allerdings auch das Urheberrecht regelmäßig von den Urheberrechtsindustrien genutzt. Anders als das Urheberrecht, welches bis 70 Jahre nach dem Tod des Kreativen dauert, enden diese Leistungsschutzrechte heute 50 Jahre nach der Produktion; der EU-Kommission zufolge soll diese Dauer nun auf 95 Jahre verlängert werden, was freilich – wie unabhängige Fachleute unionsfeststellen – jeder vernünftigen Grundlage entbehrt.

Nebst der Kulturindustrie im engeren Sinne sind auch die (einstigen Print-) Verleger längst im Internet unterwegs. Schon sehr früh waren dies die Wissenschaftsverleger, welche die Möglichkeiten, Inhalte sehr viel schneller online als durch gedruckte Zeitschriften zu vermitteln, durchaus sinnvoll nutzen – allerdings nutzen sie auch das Urheberrecht sehr geschickt, welches ihnen zwar ebenfalls nicht originär zusteht, das sie sich von den Kreativen aber regelmäßig exklusiv einräumen lassen. Die ihnen dadurch gewährte Alleinstellung, gepaart einerseits mit dem Umstand, dass Inhalte oft nur noch online verfügbar sind (sog. „e-only“) sowie andererseits der Tatsache, dass diese Inhalte für gewisse Forscher unentbehrlich sind, weil eine Substitution der in den Artikeln enthaltenen Information nicht möglich ist, führt zu einer einseitigen Abhängigkeit der Wissenschaftler (bzw. ihren Arbeitgebern, z.B. den Universitäten) von den Wissenschaftsverlagen. Diese wiederum sind – dank des Urheberrechts – keinerlei Wettbewerb auf der Nachfrageseite ausgesetzt: Wer einen bestimmten Inhalt braucht, den er nur bei einem einzigen Verleger finden kann, muss dafür jeden geforderten



Preis bezahlen, ansonsten er seine Forschung irgendwann einstellen kann. Folge ist eine beispiellose Preisexplosion bei gewissen Onlinejournalen der Grundlagenforschung.

Anders gelagert ist die Situation etwa bei den Zeitschriftenverlegern. Sie stellten Inhalte zunächst nur zögerlich auf das Internet und erlaubten den freien Zugang erst, als sie erkannten, dass kostenpflichtige Zugänge von den Nutzern nicht akzeptiert würden. Inzwischen sind die Zugänge meistens offen – womit die Verleger allerdings auch Newsdiensten (wie z.B. Google News) „ausgeliefert“ sind, welche über die Webseiten vieler Zeitungen hinweg Inhalte sammeln und diese zum Abruf via Deeplink gebündelt anbieten. Problematisch ist dies für die Zeitungsverleger deswegen, weil ihre offenen Webseiten werbefinanziert sind – der dafür notwendige „Traffic“ mit dem vermehrten Auftreten solcher Newsdienste aber primär bei jenen entsteht. Folglich liegt nun die Forderung auf dem Tisch der Bundesregierung, es sei auch den (Zeitungs-) Verlegern ein Leistungsschutzrecht einzuräumen, wie es die Produzenten von Musik oder Filmen schon längst haben. Auch dieses Anliegen ist indes keineswegs unkritisch – denn die Existenz solcher Newsdienste liegt ja durchaus im Allgemeininteresse. Ein neues Schutzrecht darf also jedenfalls nicht so ausgestaltet werden, dass der Wettbewerb um das Anbieten von Inhalten über das Internet zum Erliegen kommt.

Rechtliche Möglichkeiten, jenen Wettbewerb wieder herzustellen, den das Urheberrecht (oder sonstige Schutzrechte) potentiell beeinträchtigen oder gar beseitigen, gibt es durchaus. Häufig erwähnt wird das Kartellrecht, welches allerdings nur in Ausnahmekonstellationen hilft; denn seine Anwendungsvoraussetzungen sind kaum auf die typischen Sachverhalte von Schutzrechten ausgerichtet. Mehr versprechen spezifische gesetzliche Anordnungen, um Rechteinhaber zu verpflichten, mit Dritten Lizenzvereinbarungen gegen marktgerechte Lizenzgebühren zu schließen. Erreicht wird damit, dass Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern entsteht. Folglich vermöchte diese Mechanismus – die sog. Zwangslizenz – nicht nur etwa die Preise für (legale) Musikdownloads auf ein vernünftiges Maß zu drücken; auch Onlineartikel von Wissenschaftsverlegern könnten im Wettbewerb – und damit kostengünstiger – angeboten werden. Ebenso ließen sich bei einem neuen Leistungsschutzrecht für Zeitungsverleger unerwünschte Monopolbildungen vermeiden.

Auch andere – radikalere – Forderungen stehen natürlich im Raum. Viele von ihnen – so etwa jene nach der Einführung einer „Kulturflatrate“, mittels welcher heute noch illegales Verhalten von Internetnutzern gegen eine periodische, pauschale Gebühr legalisiert werden soll – sind akademisch reizvoll und wohl auch als politische Forderung attraktiv. Im Raum stehen allerdings auch unzählige offene Fragen, und es dürfte ein langer Weg werden, solche Überlegungen – letztlich (notwendigerweise) länderübergreifend – konkret handhabbaren Regelungen zuzuführen. Ebenfalls steinig sind Wege, welche die Probleme des Urheberrechts noch tiefer an der Wurzel anpacken möchten – mögen sie in der Sache auch noch so nachvollziehbar sein. Denn Armeen von Lobbyisten stehen bereit, um das Urheberrecht so zu erhalten, wie es ist. Kleinere Schritte versprechen daher – jedenfalls aus gegenwärtiger Sicht – mehr Erfolg, um einen nachhaltigen Interessenausgleich zu erzielen.